

# Einwohnergemeinde Zäziwil

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



## Gebührenreglement

**vom 08. Juni 2007**

**gültig ab 01. Juli 2007**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand .....	3
1.2	Bemessung.....	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner .....	4
1.4	Erhebung .....	4
<b>2</b>	<b>Gebührenbereiche .....</b>	<b>5</b>
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht .....	5
2.2	Einwohnerkontrolle .....	6
2.3	Ortspolizeiwesen.....	7
2.4	Bauwesen .....	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen .....	8
2.4.2	Baukontrolle .....	11
2.4.3	Weitere Aufwendungen.....	11
2.5	Steuerwesen .....	12
2.6	Datenschutz.....	12
2.7	Verschiedenes .....	12
<b>3</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>14</b>

# 1 Allgemeines

## 1.1 Gegenstand

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	--

## 1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Richtwert 150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>				
Bemessungsarten	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>				
Gebühren nach Aufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für normale Verwaltungstätigkeit:</td> <td style="text-align: right;">Aufwandgebühr I,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:</td> <td style="text-align: right;">Aufwandgebühr II.</td> </tr> </table> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p>	a) für normale Verwaltungstätigkeit:	Aufwandgebühr I,	b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:	Aufwandgebühr II.
a) für normale Verwaltungstätigkeit:	Aufwandgebühr I,				
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:	Aufwandgebühr II.				

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
------------------	---

### 1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührensuldner	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.</p>
-----------------	---

### 1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p><sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>

Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## 2 Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vor- mundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung <sup>2</sup> Aufnahme Siegelungsprotokoll <sup>3</sup> Letztwillige Verfügung Aufbewahrung, mit Empfangsschein <sup>4</sup> Letztwillige Verfügung Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr II

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung Auszüge - Fotokopien, pro Seite	Fr. 2.--
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung Einholen von Familienscheinen, pro Schein zuzüglich	Fr. 10.-- effektive Kosten der Zivilstandsämter
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung Publikation des Erbenrufs zuzüglich	Fr. 20.-- effektive Publikations- kosten
<sup>11</sup> Letztwillige Verfügung Richtigkeitsbescheinigung, pro Stück	Fr. 5.--
<sup>12</sup> Letztwillige Verfügung Versand der Auszüge, pro Empfänger	effektive Kosten

## 2.2 Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 17</b>	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Heimatscheine	<b>Art. 18</b> Bestellung von Heimatscheinen, pro Bestellung zuzüglich	Fr. 5.-- effektive Kosten der Heimatgemeinde

Einbürgerung	<b>Art. 19</b>	
	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG (BSG 121.1)	Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.00
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV (BSG 121.111.)	gratis

### 2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Lebensmittelkontrolle	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 50.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--

Ausweise	<b>Art. 24</b> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsan- gehörige (SR 143.11)
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Ge- meinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Verkehrsregelungen und vorübergehen- de Signalisation an Grossanlässen	Aufwandgebühr II

## 2.4 Bauwesen

### 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--



Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 30</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 31</b>	
	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn erste Mitteilung jede weitere Mitteilung	Fr. 30.-- Fr. 15.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Baubewilligung	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen (in der Kompetenz der Gemeinde):	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Strassenanschluss	Fr. 30.--	
d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--	
e) Brandschutz	effektiver Aufwand Feueraufseher zu jeweiligem Entschädigungsansatz	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	effektiver Aufwand Energieberatung	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
Weitere Bewilligungen (durch die zuständige Instanz):	effektive Gebühren der zuständigen Instanz	

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 32</b> 1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3 Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4 Amtsbericht an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	5 Nebengesuche (Amtsberichte)	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Behandlung in der Baukommission	<b>Art. 33</b> Prüfung und Behandlung Gesuchsakten in der Baukommission	Aufwandgebühr II
Behandlung im Gemeinderat	<b>Art. 34</b> Prüfung und Behandlung Gesuchsakten im Gemeinderat	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Zusätzliche/ aussergewöhnliche Arbeiten	<b>Art. 38</b> Zusätzliche/aussergewöhnliche Arbeiten: (z. B. Verhandlungen mit kant. Behörden und dgl., Besichtigungen, Abklärungen)	Aufwandgebühr II
Übrige Kosten	<b>Art. 39</b> Übrige Kosten	
	a) Publikation	effektive Kosten
	b) Telefone, Kopien und Spesen	effektive Kosten
	c) Hausnummer (Metallplatte)	Fr. 50.--
	d) Diverse, andere Aufwände	effektive Kosten

### 2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 40</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 41</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II (Kontrolle durch Gemeinde) oder effektive Kosten (Kontrolle durch externe Stelle, z. B. Nachführungsgeometer)
Massnahmen	<b>Art. 42</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung, Baueinstellung)	Aufwandgebühr II

### 2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 43</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 44</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung projektierte Neubauten	<b>Art. 45</b> Nachführung des Vermessungswerks: Erhebung von projektierten Neubauten	gemäss Gesetz über die amtliche Vermessung (BSG 215.341) und Gebührentarif des Regierungsrates

## 2.5 Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 46</b>	
	<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister (Steuerausweis) pro Steuerpflichtigen	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausfüllen von Steuererklärungen	Aufwandgebühr I Minimum Fr. 30.--
Amtliche Bewertung	<b>Art. 47</b>	
	<sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## 2.6 Datenschutz

Datenschutz	<b>Art. 48</b>	
	<sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Erweiterte Adressauskunft (schriftlich)	Fr. 5.--

## 2.7 Verschiedenes

Katasterpläne	<b>Art. 49</b>	
	Auszüge aus Katasterplänen: a) Grundstücksplan b) Leitungsplan - an Bauunternehmer, Bauherrschaften - für übrige Zwecke	Fr. 5.-- gratis Fr. 5.--
Nachschlagen	<b>Art. 50</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 51</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Verfügungen	<b>Art. 52</b> Verfügung	Aufwandgebühr II mind. Fr. 30.--
Verschiedenes	<b>Art. 53</b> Nicht in diesem Reglement festgesetzte Gebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen, sofern nicht übergeordnete Erlasse diese regeln.	

### 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 55</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2007 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 29. November 1999 auf.

Die Gemeindeversammlung Zäziwil hat das vorstehende Reglement am 08. Juni 2007 angenommen.

Zäziwil, 08. Juni 2007

**EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

U. Grunder

K. Dubach

## 4 Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 04. Mai bis 04. Juni 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 04. Mai 2007 publiziert.

Zäziwil, 12. Juni 2007

### **Gemeindeverwaltung Zäziwil**

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach

## 5 Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Gebührenreglementes per 01. Juli 2007 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 06. Juli 2007 publiziert wurde.

Zäziwil, 06. Juli 2007

### **Gemeindeverwaltung Zäziwil**

Die Gemeindeschreiberin:

K. Dubach